

Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender und langjähriger Leistungen bei der Stärkung und Festigung der DDR wurden

Max Erben,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Eduard Kube,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Wolmirstedt,

Gerhart Müller,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Wolf Posmantier,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Cottbus, mit dem Orden „Banner der Arbeit“ Stufe II geehrt.

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erhielten

Georg Müller,

Oberrichter am Bezirksgericht Erfurt,

Herbert Schneider,

ehern, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz, die Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold.

Partei und zu dritten Personen, berechtigt die Prozeßvollmacht zu allen das Verfahren betreffenden Prozeßhandlungen, es sei denn, sie ist auf einzelne Prozeßhandlungen beschränkt (§9 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ZPO). Derartige Beschränkungen können darin bestehen, daß sich die Vollmacht z. B. nur auf die Durchführung eines Zahlungsaufforderungsverfahrens oder auf die Erwirkung einer einstweiligen Anordnung erstreckt. Denkbar ist allerdings auch, daß die Vollmacht hinsichtlich einzelner Prozeßhandlungen beschränkt wird (z. B. Ausschluß des Rechts des Vertreters, eine Klage zurückzunehmen).

Eine nicht eingeschränkte Vollmacht erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Die früher geltende gesetzliche Beschränkung auf das Verfahren erster Instanz einschließlich der Vollstreckung gibt es nicht mehr. Angesichts der kurzen Berufungsfrist (§ 150 ZPO) muß davon ausgegangen werden, daß der bevollmächtigte Vertreter nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sach- und Rechtslage u. U. auch ohne vorherige Konsultation des Vollmachtgebers vom Rechtsmittelrecht der Prozeßpartei Gebrauch macht. Rechtsanwälte sollten allerdings schon vorher mit ihren Mandanten auch diese Möglichkeit besprochen haben.

Die Vollmacht endet mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, für das sie erteilt wurde, bzw. mit der Realisierung des mit einem rechtskräftigen Urteil zuerkannten Ledstungsanspruchs. Zu dem Verfahren in diesem Sinne gehört nicht die Vertretung in einem evtl. Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren bzw. in einem Verfahren auf Abänderung eines Leistungsurteils. Das Verfahren wegen Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung (§ 133 ZPO) wird dagegen von der einmal erteilten Prozeßvollmacht grundsätzlich mit erfaßt. Die Gerichte haben deshalb gerade in diesen Fällen besonders darauf zu achten, ob die Prozeßparteien im bisherigen Verfahren vertreten waren, um so zu sichern, daß die Zustellungserfordernisse gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 ZPO eingehalten werden.

Die Prozeßvollmacht kann auch widerrufen werden. Der Widerruf muß entweder schriftlich oder durch Erklärung gegenüber dem Gericht, die zu protokollieren ist, ausgesprochen werden. Dritten gegenüber ist das Erlöschen der Prozeßvollmacht nur wirksam, wenn sie davon wußten oder wissen mußten (entsprechende Anwendung des § 58 Abs. 2 ZGB).

Die Prozeßvertretung durch Rechtsanwälte oder sonstige prozeßfähige Personen

Jeder Bürger und jede andere Prozeßpartei kann sich zur Wahrung ihrer gesetzlich geschützten Rechte und Interessen in Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts vor Gericht vertreten lassen (§ 13 Abs. 1 GVG). Die Vertretung kann durch in der DDR zugelassene Rechtsanwälte (§13 Abs. 3 GVG, §3 Abs. 4 ZPO), durch

Mitarbeiter der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (z. B. Justitiare) oder durch sonstige prozeßfähige Personen (§ 3 Abs. 3 ZPO) wahrgenommen werden.

Da es bei der Prozeßvertretung von Bürgern in erster Linie um eine sach- und rechtskundige Unterstützung geht, spielt die Vertretung durch Rechtsanwälte eine besondere Rolle. Wenn es auch in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren keinen Anwaltszwang gibt, die Prozeßparteien sich also nicht durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen, so wird doch der anwaltlichen Vertretung die Wertschätzung nicht versagt. Die ZPO geht davon aus, daß die Prozeßparteien in aller Regel selbst zu entscheiden vermögen, ob sie bei der Prozeßführung der anwaltlichen Hilfe bedürfen, und daß es darüber hinaus auch zur Beratungs- und Hinweispflicht der Gerichte gehört, den Prozeßparteien bei entsprechender Sach- und Rechtslage zu raten, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dieser Hinweis ist dann geboten, wenn die Zusammenarbeit von Gericht und Prozeßparteien nicht ausreicht, um mit der erforderlichen Konzentration das Prozeßziel zu erreichen, oder wenn die Fortsetzung des Verfahrens in der bisherigen Weise zu einer unvertretbar einseitigen Unterstützung einer Prozeßpartei führen würde. Dabei ist zu beachten, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht einer Prozeßpartei auf Kosten des Staatshaushalts ein Rechtsanwalt baigeordnet werden kann, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist (§ 170 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 ZPO).

Die Rechtsanwälte sind in hohem Maße für die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit mit verantwortlich. Sie haben die Pflicht, ihren Mandanten ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten zur Klärung und ggf. auch zur Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Mandanten zur Verfügung zu stellen, auf dem Boden der sozialistischen Gesetzlichkeit für diese Rechte und Interessen einzutreten und sich dabei von den sozialistischen Prozeßprinzipien leiten zu lassen. Von Rechtsanwälten wird dementsprechend erwartet, daß sie mit den Gerichten kameradschaftlich zusammenarbeiten, bei der Tatsachenfeststellung konstruktiv mitwirken und die rechtliche Beurteilung von Streitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten durch gründliche Stellungnahmen und fundierte juristische Argumentationen fördern. Durch konsequentes Vertreten der gesetzlich geschützten Interessen ihrer Prozeßpartei leisten die Rechtsanwälte einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung der Wahrheit und zur Rechtsfindung.^{3/}

Die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte ergeben sich im einzelnen aus der ZPO (z. B. aus § 9 Abs. 4 ZPO), aus den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des ZGB über die Vertretung (§§ 53 ff. ZGB), aus den Vorschriften über persönliche Dienstleistungen (§§ 197 ff. ZGB), aus der VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie aus der Rechtsanwaltsgebührenordnung.

Zu den Rechten der Rechtsanwälte als Prozeßvertreter gehört es insbesondere, daß Zustellungen an sie direkt vorzunehmen sind (§37 Abs. 2 ZPO), eine Zustellung an die Prozeßparteien allein also nicht ausreicht, und daß sie weder zurückgewiesen noch aus dem Verhandlungsraum gewiesen oder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden dürfen (§ 68 Abs. 3 ZPO).

Außer Rechtsanwälten, Bevollmächtigten der Betriebe und Gewerkschaftsvertretern können auch alle anderen prozeßfähigen Personen als Prozeßvertreter auftreten. Ihnen ist es jedoch nicht gestattet, für ihre Hilfe ein Entgelt zu ver-

^{3/} Vgl. dazu H.-Miehe, „Aufgaben des Rechtsanwalts zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger“, NJ 1977 S. 258 ff.; S. Splittergerber, „Möglichkeiten des Rechtsanwalts zur Unterstützung einer rationellen verfahrensdurchführung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1977 S. 173 ff.